

SÄA1 § 5 Mitgliedsgruppen: Mitgliedschaft von Gruppen (Angenommen)

Gremium: Bundesvorstand Campusgrün  
Beschlussdatum: 01.05.2018  
Tagesordnungspunkt: 7.7.1 Satzungsändernde Anträge

930 Unter § 5 Mitgliedsgruppen soll folgendes geändert werden (der unterstrichene  
931 Text soll entfernt und der fette Text hinzugefügt werden):

932 (1): Mitglied im Bundesverband kann grundsätzlich jede Hochschulgruppe werden,  
933 die diejene in der Präambel und unter §2 beschriebenen Grundsätze unterstützt.  
934 Gruppen werden grundsätzlich durch die Landesverbände aufgenommen und  
935 ausgeschlossen - eine Stellungnahme des Bundesvorstands wird zuvor eingeholtder  
936 Bundesvorstand wird darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

937

938 Landesverbände werden durch die Mitgliederversammlung (siehe §8) des  
939 Bundesverbandes aufgenommen. Die Mitgliedschaft im Bundesverband ist an die im  
940 jeweiligen Landesverband gekoppelt.

Ist in der betreffenden Region kein  
941 Landesverband vorhanden so ist für Aufnahme und Ausschluss von Gruppen aus  
942 diesem Gebiet die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes zuständig. In diesem  
943 Fall gilt folgendes Verfahren:

944

945

(2) Beantragt eine Hochschulgruppe die Mitgliedschaft im Verband, so  
946 entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Aufnahme mit absoluter Mehrheit  
947 der abgegebenen Stimmen. In der Regel sollte pro Hochschule nur eine Gruppe  
948 aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung

949

hiervon abweichen. Auch eine befristete Mitgliedschaft kann eingeräumt werden.  
950 Eine Stellungnahme des Bundesvorstands ist zuvor einzuholen. Dieser koppelt sich  
951 mit einem eventuellen zuständigen Landesverband zurück.

952

953 (3) Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach der Aufnahme.

954

955 (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

956

957 (5) Mit dem Aufnahmeantrag erklärt die Gruppe zugleich, die Regelungen dieser  
958 Satzung und ihrer Bestandteile zu akzeptieren sowie Campusgrün nach ihren  
959 Möglichkeiten aktiv zu unterstützen.

960

961 (6) Von den Mitgliedsgruppen wird eine aktive Mitarbeit erwartet. Diese besteht  
962 aus der regelmäßigen Teilnahme an Treffen des Verbandes und der grundsätzlichen  
963 Bereitschaft der Mitglieder der Hochschulgruppen, ein Amt, ein Mandat oder  
964 andere Aufgaben innerhalb der Hochschule oder dem Bundesverband ~~oder Mandat~~  
965 innerhalb der Hochschule oder andere Aufgaben innerhalb des Verbands zu  
966 übernehmen. Weiterhin sind alle Verbandsgliederungen verpflichtet ihre  
967 Kontaktdaten bei Änderungen unverzüglich an den Bundesverband zu senden. Dieser  
968 garantiert in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden die Speicherung und  
969 Sicherung dieser Daten sowie den Datenschutz.

970

971 (7) Die Mitgliedschaft endet durch

972 - Auflösung der Mitgliedsgruppe, Nichtaktivität,

973 - Austritt oder

974 - Ausschluss.

975

976

Die Auflösung einer Gruppe wird dem Bundesverband erklärt. Der Bundesvorstand  
977 kann der Mitgliederversammlung vorschlagen eine Mitgliedsgruppe für nicht mehr  
978 aktiv zu erklären. Hierfür dokumentiert der Bundesvorstand die  
979 Kontaktaufnahmeversuche in einem Zeitraum von mindestens 6 Monaten. Maßbeglich  
980 hierfür ist das Datum des ersten Versuchs. Die Dokumentation wird der  
981 Mitgliederversammlung vorgelegt, wobei mindestens drei Kontaktaufnahmeversuche  
982 verzeichnet sein müssen. Hierzu muss wenigstens ein halbes Jahr lang versucht  
983 werden alles Mögliche zu tun um mit dieser Gruppe in Kontakt zu treten. Gegen  
984 den Vollzug dieser Erklärung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Austritt  
985 einer Gruppe wird dem Bundesvorstand schriftlich erklärt und tritt unverzüglich  
986 in Kraft. Mitgliedsgruppen können, sofern sie keinem Landesverband angehören,  
987 von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Der  
988 Ausschluss kann erfolgen, wenn eine Mitgliedsgruppe durch Zuwiderhandeln gegen  
989 die Satzung, gegen satzungsgemäße Beschlüsse oder das Grundsatzprogramm den  
990 Verband schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Mitgliedschaft  
991 unwürdigen Verhaltens schuldig macht. Der Ausschluss kann zudem erfolgen, wenn  
992 eine Mitgliedsgruppe die in § 3 Absatz (1) dieser Satzung genannten  
993 Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt. Der Ausschluss wird der Basisgruppe  
994 schriftlich mitgeteilt.

## Begründung

Erfolgt mündlich.